

Sozialgericht Potsdam

Eingegangen

22. NOV. 2021

Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Az.: S 4 R 118/20



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg,

- Beklagte -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Potsdam ohne mündliche Verhandlung am 11. November 2021 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht sowie den ehrenamtlichen Richterinnen und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 16.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.03.2020 wird abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt dem Kläger eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab dem 01.12.2017 zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der im Mai 1960 geborene Kläger absolvierte erfolgreich eine Berufsausbildung zum Maurer. Nach eigenen Angaben hat er in seinem Berufsleben überwiegend zunächst bis September 2010 gearbeitet. Vom Oktober 2010 bis September 2014 war er als Mitarbeiter interne Kommunikation, Grünpflegearbeiten beim Landesbetrieb Straßenwesen, Autobahnmeisterei beschäftigt. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit war er zuletzt vom 22.02.2016 bis 08.10.2016 als Maurer bei der beschäftigt.

Am 12.04.2019 beantragte der Kläger die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Nach Beiziehung eines medizinischen Rehabilitationsberichtes vom 04.10.2017, der Erstellung von medizinischen Befundberichten und der Einholung eines Gutachten des Allgemeinmediziners am 16.09.2019 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16.10.2019 den Rentenanspruch ab. Die Einschränkungen, die sich aus ihren (des Klägers) Krankheiten oder Behinderungen ergeben, führten nicht zu einem Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Denn nach unserer medizinischen Beurteilung können Sie noch mindestens 6 Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein. Wir haben festgestellt, dass Sie in Ihrem bisherigen Beruf als Maurer nicht mehr mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Als Bürohelfer können Sie in diesem Umfang jedoch arbeiten. Dies ist Ihnen aufgrund Ihres beruflichen Werdegangs auch zumutbar. Deshalb seien Sie nicht berufsunfähig und können auch Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht erhalten.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31.03.2020 zurück. Zur weiteren Begründung ihres Widerspruchs seien keine weiteren Unterlagen vorgelegt wurden. Erwerbsgemindert sei nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein könne. Nach ihrem beruflichen Werdegang habe die Beurteilung der Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Tätigkeit als Maurer zu erfolgen. Danach seien Sie in die zweite Gruppe des 4-Stufenschemas als Facharbeiter einzuordnen. Einem Facharbeiter seien neben der Erledigung berufsbezogener Aufgaben auch gleichwertige Tätigkeiten außerhalb seines bisherigen Berufs zuzumuten, sofern sie seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Ungelernte Tätigkeiten, die keine besondere Ausbildung erfordern und die dem Leistungsvermögen entsprechen seien dann zumutbar, wenn sie sich aus dem Kreis der ungelernten Tätigkeiten etwa im Hinblick auf ihre Bedeutung und auf ihr Ansehen im Betrieb oder im Hinblick auf die verlangte besondere Zuverlässigkeit oder die mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung unter Berücksichtigung ihrer tariflichen Einstufung besonders hervorheben. Das Leistungsvermögen sei durch den sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg auf der Grundlage des allgemeinmedizinischen Gutachtens des vom 16.09.2019 festgestellt worden. Außerdem seien Befundberichte der Frau Dr. vom 19.07.2019, des Herrn Dr. med. vom 22.07.2019 und der Frau vom 24.07.2019 beigezogen und berücksichtigt worden. Es ergaben sich nachstehende gesundheitliche Beeinträchtigungen:

- belastungsabhängige Beschwerden der LWS mit Ausstrahlung in die Beine, besonders links bei Lumboischialgie
- belastungsabhängige Schmerzen beider Kniegelenke, Z. n. OP links, Stützstrumpf links, bei Gonarthrose bds.
- Hörminderung beidseits (gute Verständigung im geschlossenen Raum)
- verminderte seelische Belastbarkeit bei Angst und Depression gemischt
- schmerzhaftige Bewegungseinschränkung, Z. n. Unfall 2016, bei Schulter-Arm-Syndrom rechts
- Diabetes mellitus Typ II b, bisher keine Hyper- oder Hypoglykämie, beschwerdearm

- leichte Hypertonie, beschwerdearm
- Z. n. Fußgelenkentzündung, beschwerdefrei unter optimaler Therapie bei Gichtarthritis
- leichte Krampfadern linkes Bein, Stützstrumpf bei Varikosis
- Fettstoffwechselstörung, beschwerdefrei bei gemischter Hyperlipidämie

Zu vermeiden seien:

- häufiges Bücken
- häufiges Knien und Hocken
- häufiges Heben, Tragen, Bewegen von Lasten
- häufige Überkopfarbeit, Armvorhalt
- häufiges Klettern und Steigen
- Nachtschichtarbeit
- Zeitdruck (z.B. Akkord, Fließband)
- erhöhte Verletzungsgefahr (z.B. Absturzgefahr, Starkstrom, lfd. Maschinen ohne geeignete Schutzvorrichtung)

Es könnten keine besonderen Anforderungen gestellt werden an das Hör- und Stressvermögen. Unter Berücksichtigung dieser medizinischen Feststellungen reiche das Leistungsvermögen nach ärztlicher Auffassung aus, körperlich leichte Arbeiten überwiegend im Sitzen 6 Stunden und mehr zu verrichten. Mit dem vorhandenen Leistungsvermögen könne zwar nicht mehr der erlernte Beruf als Maurer ausgeübt werden, es könne jedoch unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Fähigkeiten eine zumutbare Verweisungstätigkeit als Bürohelfer im Umfang von mindestens 6 Stunden täglich ausgeübt werden.

Nach den getroffenen Feststellungen bestehe weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung, weil sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein können; dabei sei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Es bestehe auch keine Berufsunfähigkeit, weil sie eine zumutbare Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausüben können; dabei sei die jeweilige Arbeitsmarktlage ebenfalls nicht zu berücksichtigen (§ 240 Abs. 2 SGB VI).

Hiergegen richtet sich die am 08.04.2020 erhobene Klage vor dem Sozialgericht Potsdam. Zur Begründung wird ausgeführt, die medizinische Einschätzung der Beklagten werde nicht geteilt. Dies insbesondere deshalb, weil der Kläger unter zahlreichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Erkrankungen leide. Die Hauptleiden lägen auf orthopädischen und schmerztherapeutischen Gebiet. Selbst wenn in diesem Zusammenhang eine andere Auffassung vertreten werde, sei festzustellen, dass dem Kläger trotz 6-stündigem Leistungsvermögen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zuzubilligen sei, weil bei ihm eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege und zudem mit häufigen Arbeitsunfähigkeitszeiten zu rechnen sei. Der Kläger könne unstreitig seine bisherige Tätigkeit als Maurer nicht mehr ausüben. Er könne auch nicht zumutbar auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden, insbesondere könne der Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten nicht auf eine Tätigkeit als Bürohelfer verwiesen werden. Der Kläger sei für diese Tätigkeit bereits aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar einsetzbar. Unabhängig hiervon sei die Tätigkeit eines Bürohelfers dem Kläger auch subjektiv nicht zuzumuten. Als Facharbeiter dürfe der Kläger lediglich auf Tätigkeiten verwiesen werden, die zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehören oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erforderten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 16.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.03.2020 verurteilt, dem Kläger Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre ergangenen Bescheide und die Ergebnisse der vom Sozialgericht eingeholten medizinischen Gutachten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig.

Sie ist in der Sache jedoch nur teilweise begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. teilweiser Erwerbsminderung. Hingegen hat der Kläger einen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, denn er kann seinen zuletzt ausgeübten und erlernten Beruf als Maurer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben und der von der Beklagten benannte Verweisungsberuf als Bürohelfer kommt aus sozialen Gründen nicht in Betracht.

Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI, in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und

3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die beiden letztgenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen werden vorliegend vom Kläger erfüllt. Die unter Ziffer 1 geforderte medizinische Voraussetzung, nämlich der vollen Erwerbsminderung, erfüllt der Kläger jedoch derzeit (noch) nicht. Nach § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Der vom Kläger begehrten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Antragstellung kann sich die Kammer nach Auswertung der vorliegenden medizinischen Befundberichte und Gutachten nicht anschließen. Zunächst ist festzustellen, dass die medizinischen Feststellungen im Verwaltungsverfahren sowohl nach dem Rehabilitationsentlassungsbericht vom 23.09.2016, dem orthopädischen Gutachten des Dr. vom 04.07.2018 sowie dem allgemeinmedizinischen Gutachten des Dr. vom 05.09.2019 eine noch mindestens 6-stündige bis selbst vollschichtige Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen für körperlich leichte Arbeiten zuschreiben. Die Richtigkeit dieser Bewertungen wird letztendlich bestätigt durch die Ergebnisse der vom Gericht eingeholten medizinischen Gutachten auf orthopädischen und unfallchirurgischen sowie psychiatrischem Fachgebiet. Der Sachverständige Dr. führt in seinem fachorthopädischen Gutachten vom 02.02.2021 aus: Auf orthopädisch-unfallchirurgischem Fachgebiet bestehen folgende Gesundheitsstörungen:

Zustand nach Implantation einer zementierten Knie-TEP links 11.08.2017 mit leichter Funktionseinschränkung.

Chronisch rezidivierende pseudoradikuläre Lumboischialgie beidseits mit mäßiger Funktionseinschränkung.

Schulterteilsteife rechts bei Rotatorenmanschettenteilruptur rechts (Supraspinatus Sene) mit mittelgradiger Funktionseinschränkung.

Gonarthrose rechts ohne Funktionseinschränkung mit mäßiger Belastungseinschränkung.

Knick-Senk-Spreizfuß beidseits und Hallux valgus beidseits.

Weiterhin werden benannt ein arterieller Hypertonus, Diabetes mellitus Typ II, Hyperurikämie und anamnestisch Depression. Eine wesentliche Veränderung der genannten Gesundheitsstörungen ist seit dem Zeitpunkt der Antragstellung (laut Aktenlage 28.11.2017) nicht festzustellen. Insbesondere ist keine durchgreifende Besserung oder wesentliche Verschlimmerung eingetreten. Der Kläger kann ohne auf Kosten der Gesundheit zu arbeiten aus gutachterlicher Sicht täglich regelmäßig noch verrichten: Es können leichte körperliche Tätigkeiten durchgeführt werden.

Im Einzelnen ist hierbei aus sozialmedizinischer Sicht zu berücksichtigen:

- Arbeiten im Freien, im Ausgesetztsein von Kälte, Zugluft und Feuchtigkeit können nicht durchgeführt werden.
- Arbeiten mit einseitiger körperlicher Belastung der Wirbelsäule, in einem von außen festgelegten Arbeitsrhythmus, Arbeiten unter Zeitdruck (z.B. Akkord- oder Fließbandarbeit) können nicht durchgeführt werden.
- Ebenso können nicht durchgeführt werden: Tätigkeiten in Nachtschicht, Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, Tätigkeiten mit Knien oder Treppensteigen oder vermehrte Belastung der Wirbelsäule.

Unter Maßgabe der genannten Einschränkungen reicht das verbliebene Leistungsvermögen auf orthopädischen Fachgebiet für eine Leistungsfähigkeit von 8 Stunden täglich aus. Hinsichtlich der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Maurer schließt sich der Sachverständige der Auffassung der Gutachter und Mediziner im Verwaltungsverfahren an, wonach die Leistungsfähigkeit für diese Tätigkeit unter drei Stunden festgestellt wurde.

Eine über die Leistungsbeurteilung des orthopädischen Sachverständigen hinausgehende Leistungseinschränkung konnte auch nicht auf dem Fachgebiet der Psychiatrie durch den Sachverständigen festgestellt werden. Dieser kommt nach seinen Begutachtungen zu dem Ergebnis, dass beim Kläger keine psychische Erkrankung vorliegt. Die Einschränkungen der Leistungsfähigkeit des Klägers sind nicht durch eine psychische Erkrankung sondern durch die bereits bewerteten Beschwerden des Muskel-Skelett-Systems bedingt.

Die vom Gericht eingeholten medizinischen Gutachten sind sorgfältig erstellt, die Befunde detailliert erhoben und die Schlussfolgerungen hieraus zur Beurteilung des Leistungsvermögens nachvollziehbar begründet. Anhaltspunkte dafür, warum die Kammer diesen Beurteilungen nicht folgen soll, sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis der Beweisaufnahme folgt die Kammer daher den Bewertungen der vorgenannten Sachverständigen, wonach der Kläger noch in der Lage ist täglich körperlich leichte Tätigkeiten mindestens 6 Stunden bis selbst vollschichtig zu verrichten. Da die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung somit nicht vorliegen, konnte eine solche Leistung auch nicht zugesprochen werden.

Mit diesem Leistungsvermögen hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VI haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI sind Versicherte teilweise erwerbsgemindert, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Da der Kläger nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme noch mindestens 6 Stunden arbeitstätig, Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, das heißt sämtliche Tätigkeiten auch einfachste Arbeit einfachster Art ausüben kann, erfüllt der Kläger derzeit noch nicht die

Voraussetzungen, die für die Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vorliegen müssen.

Da der Kläger im Mai 1960 geboren ist, war zusätzlich ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu prüfen.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit haben gemäß § 240 Abs. 2 SGB VI bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Versicherte, die

1. vor dem 02.01.1962 geboren und
2. berufsunfähig sind.

Nach Abs. 2 der Rechtsvorschrift sind Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als 6 Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach dem beruflichen Werdegang hat die Beurteilung der Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung der zuletzt versicherungspflichtig ausgeübten Tätigkeit des Klägers als Maurer und entsprechend der vom Kläger abgeschlossenen Qualifikation zum Facharbeiter zu erfolgen.

Das Bundessozialgericht hat hierzu in ständiger Rechtsprechung ein 4-Stufen-Schema entwickelt:

1. Die erste Gruppe ist diejenige mit dem Leitberuf des „Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion“.
2. In die zweite Gruppe fallen Arbeiter mit dem Leitberuf des „Facharbeiters“ oder „gelernten Arbeiters“.
3. Die dritte Gruppe umfasst die Arbeiter mit dem Leitberuf der „sonstigen Ausbildungsberufe“ oder „angelernten Arbeiter“.
4. In der vierten Gruppe endlich heißt der Leitberuf „ungelernte Arbeiter“.

Innerhalb dieses Schemas kann der Versicherte gegenüber dem für ihn maßgebenden Leitberuf sowohl auf Tätigkeiten der gleichen als auch auf Tätigkeiten der jeweils niedrigeren Stufen verwiesen werden. Einem Facharbeiter, wie dem Kläger als Maurer, sind neben der Erledigung berufsbezogener Aufgaben, auch gleichwertige Tätigkeiten außerhalb seines bisherigen Berufs zuzumuten, sofern sie seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

Die vom Kläger zuletzt ausgeübte und als Facharbeiter erlernte Tätigkeit als Maurer kann er aus medizinischen Gründen nicht mehr ausüben. Die Kammer ist der Auffassung, dass die von der Beklagten benannte Verweisungstätigkeit als Bürohelfer nicht in Frage kommt. Zunächst ist diese Tätigkeit keine ausgebildete Facharbeitertätigkeit sondern stellt als Hilfskraft in der Regel eine ungelernete Tätigkeit der Gruppe 4 allenfalls einer angelernten Tätigkeit dar. Eine Verweisung des Klägers auf eine nicht näher spezifizierte Bürohilfstätigkeit, wie von der Beklagten im Verwaltungsverfahren vorgenommen, scheidet schon aus Rechtsgründen aus (vgl. BSG, Urteil vom 27.03.2007, B 13 R 63/06 R, juris). Der Kläger hingegen ist in seinem Berufsleben überwiegend als Maurer im handwerklich-körperlich schweren Bereich tätig gewesen und besitzt keinerlei Qualifikationen für eine Beschäftigung außerhalb dieses Bereiches. Die eingeschränkte Verweisbarkeit erfordert, dass mindestens eine in Betracht kommende Verweisungstätigkeit konkret bezeichnet, d.h. ein typischer Arbeitsplatz benannt wird. Dabei muss die typisierende Beschreibung des Arbeitsinhalts erkennen lassen, welche Anforderungen an das Leistungsvermögen sowie an die Kenntnis und Fähigkeiten des Versicherten gestellt werden (vgl. Nazarek

in: Schlegel/Voelzke, juris, PK-SGB VI, 2. Auflage 2013, § 240 SGB VI Rn. 91). Ausführungen hierzu sind den Entscheidungen der Beklagten nicht zu entnehmen. Mangels weiterer von der Beklagten benannten sozial zumutbaren Verweisungstätigkeiten ist dem Kläger daher Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wegen aufgehobenen Restleistungsvermögen in seinem erlernten Beruf zu gewähren.

Hinsichtlich des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Leistungsfall) stellt die Kammer auf das Gutachten des Sachverständigen ab, der ausgeführt hat, dass die von ihm diagnostizierten und benannten Gesundheitsstörungen seit der Rentenantragstellung am 28.11.2017 keine durchgreifende Besserung erfahren haben. In Anwendung des § 99 Abs. 1 S. 2 SGB VI war die Rente dem Kläger ab 01.12.2017 unbefristet zuzusprechen, da der Sachverständige weiterhin ausführte, dass die Leistungseinschränkungen nicht wesentlich und nachhaltig gebessert werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Potsdam
Rubensstraße 8
14467 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Potsdam schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

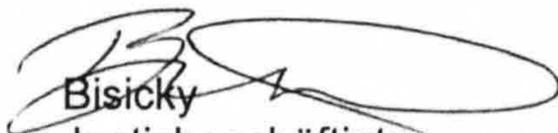
Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorsitzender der 4. Kammer

Beglaubigt


Bisicky

Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



